

## 289 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

**Bericht**  
des  
**Finanz- und Budgetausschusses**  
über

die Vorlage der Staatsregierung (Beilage 262), mit der die Versorgung der Personen des militärischen Berufsstandes und ihrer Hinterbliebenen mit der Versorgung der Zivilstaatsangestellten und ihrer Hinterbliebenen in Übereinstimmung gebracht wird (Militärpensionsgesetz).

---

Die Berufsmilitärpersonen und deren Hinterbliebene werden nach veralteten Gesetzen versorgt. Seit dem Entstehen der derzeitigen Militärversorgungsgesetze (1875, beziehungsweise 1887) wurden die Versorgungsnormen für die Zivilstaatsangestellten wiederholt verbessert. So wurde im Jahre 1896 die Versorgung der Zivilstaatsangestellten und deren Hinterbliebenen neu geregelt, im Jahre 1906 die Einrechnung eines Teiles der Aktivitätszulage zur Pension eingeführt, im Jahre 1907 die 35jährige Dienstzeit normiert und durch die Dienstpragmatik die Versorgung der Zivilstaatsangestellten und deren Hinterbliebenen noch wesentlich verbessert.

Bisher scheiterte die Anpassung der Versorgung der Militärpersonen und deren Hinterbliebenen an die der Zivilstaatsangestellten stets an der Verschiedenheit der bezüglichen Normen für die Zivilstaatsangestellten in Österreich und in Ungarn, die beide berücksichtigt werden mussten.

Die von der Staatsregierung eingebrachte Vorlage bezweckt, den Berufsmilitärpersonen und deren Hinterbliebenen die gleichen Versorgungsgegenstände zuzuwenden, denen die Zivilstaatsangestellten teilhaftig werden.

Nach der Vorlage der Staatsregierung sollen die in Rangklassen eingereichten Militärgagisten und die Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten den Staatsbeamten, die nicht in Rangklassen eingereichten Militärgagisten, die Berufsunteroffiziere und die sonstigen weiterdienenden Mannschaftspersonen den in die Kategorie der Staatsdienershaft gehörigen Staatsangestellten gleichgestellt werden.

Berichtigungen in den Ruhestand von Amts wegen ohne die hierfür geltenden Voraussetzungen sowie die aus diesem Anlaß zu gewährenden Begünstigungen sollen besonders geregelt werden. Es soll dadurch der Staatsregierung die Handhabe geboten werden, etwaige infolge der Verhältnisse notwendig werdende Standesherabsetzungen durchzuführen. Aber gleichzeitig soll die Staatsregierung die Verpflichtung übernehmen, daß die aus diesem Anlaß zu gewährenden besonderen Begünstigungen den Militärpersonen in gleicher Weise zuteil werden wie den Zivilstaatsangestellten.

Der von der Staatsregierung aufgestellte Pensionsschlüssel entspricht dem für die gleichgehaltenen Zivilstaatsangestellten geltenden. Die Pensionsbezüge sollen sich nach 10 Dienstjahren von  $33\frac{1}{3}$  Prozent auf 40 Prozent, nach 15 Dienstjahren von  $37\frac{1}{2}$  Prozent auf 52 Prozent, nach 20 Dienstjahren von 50 Prozent auf 64 Prozent, nach 30 Dienstjahren von 75 Prozent auf 88 Prozent und nach 35 Dienstjahren von  $87\frac{1}{2}$  Prozent auf 100 Prozent der Gage erhöhen.

## 289 den Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Bisher wurde den Gagisten die im Truppen- und Spitalsdienst zurückgelegte Dienstzeit wegen des ungünstigeren Pensionsschlüssels auf Grund kaiserlicher Verfügung erhöht angerechnet; desgleichen wurde die als Lehrer an Militärerziehungs- und Bildungsanstalten, dann die bei der Militärmappierung vollstreckte Dienstzeit erhöht berechnet. Diese Begünstigungen sollen nunmehr mit Rücksicht auf den geänderten Pensionsschlüssel fallen. Dagegen soll die erhöhte Anrechnung der Einschiffungszeit für die Angehörigen der ehemaligen Kriegsmarine zum Teil, und zwar insofern sie auf gesetzlicher Bestimmung fußt, beibehalten werden.

Die Ausmaße der Witwenpensionen sollen mit jenen der gleichzuhaltenden Zivilstaatsangestellten in Übereinstimmung gebracht werden. Das Ausmaß der jährlichen Witwenpension soll sich in der I. und II. Rangklasse von 5400 K auf 6000 K, in der III. Rangklasse von 5000 K auf 6000 K, in der IV. Rangklasse von 3500 K auf 4000 K, in der V. Rangklasse von 2500 K auf 3000 K, in der VI. Rangklasse von 2000 K auf 2400 K, in der VII. Rangklasse von 1500 K auf 1800 K, in der VIII. Rangklasse von 1200 K auf 1400 K, in IX. Rangklasse von 1000 K auf 1200 K, in der X. Rangklasse von 900 K auf 1000 K und in der XI. Rangklasse von 750 K auf 800 K erhöhen.

Unter weitgehender Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse des Staates soll auch für eine Aufbesserung der Versorgungsgenüsse der sogenannten Altpensionisten vorgesorgt werden.

Jeweilige den Zivilstaatsangestellten und ihren Hinterbliebenen zukommende allgemeine Aufbesserungen der Ruhe- und Versorgungsgenüsse sollen gleichzeitig auch auf die Militärpersonen und deren Hinterbliebene erstreckt werden.

Anspruchsberechtigt im Sinne der Vorlage der Staatsregierung sollen Personen des militärischen Berufsstandes und deren Hinterbliebene sein, insofern und insoweit sie gegen einen anderen Staat, zu dem Gebietsteile der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehören, keinen Anspruch auf militärische Bezüge haben.

Voraussetzung der Anspruchsberechtigung soll die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft sein, sofern sie auf Grund des § 1, Absatz 1, des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 91, über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht erworben wurde oder sofern die Erwerbung nach § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 91, vor dem 1. April 1919 erfolgt ist. Kriegsteilnehmer, die am 1. März 1919 noch nicht aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt waren, sollen den Anspruch auch dann besitzen, wenn sie binnen Monatsfrist nach ihrer Rückkehr die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft erworben haben.

Mit dem Verluste der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft soll der Anspruch, den die Vorlage der Staatsregierung vor sieht, verloren gehen.

Der erforderliche Mehraufwand wird vom Staatsamt für Heerwesen auf 10 Millionen Kronen geschätzt.

Der Finanz- und Budgetausschuss unterzog die Vorlage der Staatsregierung einer eingehenden Beratung.

Der Berichterstatter wies darauf hin, daß der § 1 der Vorlage der Staatsregierung nicht glücklich abgefaßt sei, da der Kreis der Anspruchsberechtigten nicht genau umgrenzt wird. Auf Grund dieser Bestimmungen könne durch einen formalen Akt die Anspruchsberechtigung erworben werden. Deutschösterreich komme auch gegenüber den Nachfolgerstaaten in eine schwierige Situation, bis die finanzielle Auseinandersetzung erfolgen wird. Nach einer sehr eingehenden Debatte, an der sich der Abgeordnete Dr. Waber und der Staatssekretär für Finanzen Dr. Schumpeter und der Abgeordnete Schönsteiner beteiligten, wurde über Antrag des Abgeordneten Dr. Waber beschlossen, einen Unterausschuß zur Vorberatung der Vorlage der Staatsregierung einzuführen.

Der vom Finanz- und Budgetausschuss eingesetzte Unterausschuß beschäftigte sich in drei Sitzungen in eingehender Weise mit der Vorlage der Staatsregierung und kam einhellig zur Überzeugung, daß es besser wäre, an Stelle des von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurfes ein Ermächtigungsgesetz zu beschließen und den Text der Vorlage der Staatsregierung in eine auf Grund des Ermächtigungsgesetzes zu erlassende Vollzugsanweisung aufzunehmen.

Der Berichterstatter wurde beauftragt, im Einvernehmen mit der Staatsregierung einen Entwurf eines Ermächtigungsgesetzes auszuarbeiten. Der Berichterstatter kam diesem Auftrage nach und legte dem Unterausschusse den Entwurf eines Ermächtigungsgesetzes zur Beschlusshandlung vor, der die Staatsregierung ermächtigt, bis zu dem Zeitpunkte, in welchem nach Klärung der zwischenstaatlichen Verhältnisse eine endgültige gesetzliche Regelung der Militärversorgung erfolgt, mittels Vollzugsanweisung vorläufige Bestimmungen zu erlassen, durch welche die Versorgung der Personen des militärischen Berufsstandes und ihrer Hinterbliebenen mit der Versorgung der Personen des Zivilstaatsangestellten und ihrer Hinterbliebenen in Übereinstimmung gebracht wird.

## 289 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

Der Gesetzentwurf, mit welchem die Staatsregierung zur Erlassung vorläufiger neuer Bestimmungen über die Versorgung der Personen des militärischen Berufsstandes und ihrer Hinterbliebenen ermächtigt wird (Militärpensions-Ermächtigungsgesetz), wurde von dem Unterausschusse einhellig zum Beschlusse erhoben.

Der Unterausschuss unterzog die Bestimmungen der Vorlage der Staatsregierung, welche den Inhalt des auf Grund des Ermächtigungsgesetzes zu erlassenden Vollzugsanweisung bildet, einer Durchberatung, um die Stellungnahme der Staatsregierung zu den von den Interessenten angeregten Änderungen einiger Bestimmungen der Vorlage der Staatsregierung kennen zu lernen.

Hinsichtlich § 1 wurde zwischen den Mitgliedern des Unterausschusses und der Staatsregierung eine vollkommene Übereinstimmung erzielt. § 1 soll lauten:

"(1) Anspruchsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Personen des militärischen Berufsstandes und deren Hinterbliebene, insfern und insoweit sie gegen einen anderen Staat, zu welchem Gebietsteile der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehören, keinen Anspruch auf militärische Bezüge haben.

(2) Voraussetzung der Anspruchsberechtigung ist der Besitz der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft, sofern sie auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 91, über das deutschösterreichische Staatsbürgersrecht, erworben wurde oder sofern die Erwerbung nach § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 91, vor dem 1. April 1919 erfolgt ist.

(3) Vorläufig wird aber unter den bezeichneten Voraussetzungen der Anspruch nur jenen Personen gewährt, welche in den von der Republik Deutschösterreich tatsächlich verwalteten Teilen ihres Staatsgebietes den ordentlichen Wohnsitz haben.

(4) Kriegsteilnehmer, die am 1. März 1919 noch nicht aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt waren, besitzen den Anspruch auch dann, wenn sie binnen Monatsfrist nach ihrer Rückkehr die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, sofern sie ihren ordentlichen Wohnsitz in den von der Republik Deutschösterreich tatsächlich verwalteten Teilen ihres Staatsgebietes nehmen."

Ebenso wurde hinsichtlich des § 15, Absatz 1, eine vollkommene Übereinstimmung erzielt, wodurch die in § 15, Absatz 1, vorgesehene Frist von einem auf drei Jahre erstreckt wird. § 15, Absatz 1, lautet:

"(1) Ist eine Militärperson erwiesen, dass vor dem Feinde gefallen oder längstens binnen drei Jahren infolge einer vor dem Feinde erlittenen Verwundung oder längstens binnen drei Jahren nach dem Ausscheiden aus der Kriegsdienstleistung infolge von Kriegstrapazen gestorben, so sind den Hinterbliebenen die normalmäßigen Versorgungsgenüsse auf die im § 14 angeführten Höchstausmaße zu erhöhen."

Ferner wurde auch eine vollkommene Übereinstimmung dahin erzielt, dass dem § 23 noch weitere drei Absätze beigefügt werden, wodurch den Witwen nach Militärpersonen, die sich im Ruhestande verheirathet und nach der Eheschließung keinen den Anspruch auf Witwenversorgung begründenden militärischen Dienst geleistet haben, ein Anspruch auf eine fortlaufende Witwenpension zusteht, wenn:

- der Gatte mindestens 15 Dienstjahre einschließlich der Kriegsjahre wirklich zurückgelegt hat und die Ehe vor dem Inkrafttreten des Ermächtigungsgesetzes und vor vollendetem 62. Lebensjahr geschlossen hat, oder
- der Gatte zur Zeit der Eheschließung im Bezug einer bleibenden Verwundungszulage der mittleren oder höchsten Stufe gestanden ist.

Eine Lebensgefährtin, die durch mindestens ein Jahr unmittelbar vor dem schädigenden Ereignis oder durch mindestens ein Jahr unmittelbar vor dem Tode des Geschädigten mit diesem einen gemeinsamen Haushalt führte, soll, wenn eine anspruchsberechtigte Witwe nicht vorhanden ist, unter den Voraussetzungen des Punktes b) hinsichtlich der Versorgungsansprüche einer Witwe des Geschädigten gleichgestellt werden. Von mehreren in Betracht kommenden Lebensgefährtinnen soll nur die letzte anspruchsberechtigt sein. Im Falle der Erwerbung eines neuen Anspruches auf Witwenpension soll nur eine gebühren, und zwar die höhere.

§ 23, Absatz 5, 6 und 7, lautet:

"(5) Den Witwen nach Militärpersonen, die sich im Ruhestande verheirathet und nach der Eheschließung keinen den Anspruch auf Witwenversorgung begründenden militärischen Dienst geleistet haben, steht ein Anspruch auf eine fortlaufende Witwenpension zu, wenn:

- der Gatte mindestens 15 Dienstjahre einschließlich der Kriegsjahre wirklich zurückgelegt hat und die Ehe vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und vor vollendetem 62. Lebensjahr geschlossen hat, oder
- der Gatte zur Zeit der Eheschließung im Bezug einer bleibenden Verwundungszulage der mittleren oder höchsten Stufe gestanden ist.

## 289 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

(6) Eine Lebensgefährtin, die durch mindestens ein Jahr unmittelbar vor dem schädigenden Ereignisse oder durch mindestens ein Jahr unmittelbar vor dem Tode des Geschädigten mit diesem einen gemeinsamen Haushalt führte, ist, wenn eine anspruchsberechtigte Witwe nicht vorhanden ist, unter den Voraussetzungen des Absatzes 5, Punkt b), hinsichtlich der Versorgungsansprüche einer Witwe des Geschädigten gleichgestellt.

(7) Von mehreren in Betracht kommenden Lebensgefährtinnen ist nur die letzte anspruchsberechtigt. Im Falle der Erwerbung eines neuen Anspruches auf Witwenpension gebührt nur eine, und zwar die höhere."

Die Abgeordneten Dr. Waber und Schönsteiner beantragten die Streichung des Absatzes 2 des § 8, weil er nach ihrer Ansicht eine Schmälerung bereits erworbener Rechte beinhalte.

Der Berichterstatter und der Abgeordnete Leuthner traten dieser Auffassung entgegen, weil sonst der Zweck des Gesetzes, die Versorgung der Personen des militärischen Berufsstandes und ihrer Hinterbliebenen mit der Versorgung der Zivilstaatsangestellten und ihrer Hinterbliebenen in Übereinstimmung zu bringen, nicht erreicht werde.

Die Vertreter des Staatsamtes für Finanzen sprachen sich ebenfalls gegen die Streichung aus, wohingegen die Vertreter des Staatsamtes für Heerwesen für die Streichung eintraten.

In der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses vom 27. Juni 1919 wurde der Bericht des Unterausschusses in Verhandlung gezogen. Der Gesetzentwurf, mit welchem die Staatsregierung zur Erlaßung vorläufiger neuer Bestimmungen über die Versorgung der Personen des militärischen Berufsstandes und ihrer Hinterbliebenen ermächtigt wird (Militärpensions-Ermächtigungsgesetz), wurde einhellig zum Beschuß erhoben.

Ebenso wurden die Abänderungsanträge zu § 1, § 15, Absatz 1, und § 23, 5., 6. und 7. Absatz, einhellig zum Beschuß erhoben.

Abgeordneter Dr. Waber trat neuerdings für die Streichung des Absatzes 2 des § 8 ein.

Sektionschef Grimm erklärte, daß der beanstandete Absatz nicht glücklich stilisiert sei und daß es besser gewesen wäre, das Gewollte positiv auszudrücken.

Abgeordneter Leuthner wies darauf hin, daß die Streichung dieses Absatzes im Widerspruch mit dem § 1 des Ermächtigungsgesetzes stehe. Der Finanz- und Budgetausschuß könne nicht ein Gesetz beschließen und gleichzeitig die Regierung auffordern, eine Vollzugsanweisung zu erlassen, die im Widerspruch mit dem Gesetze stehe.

Abgeordneter Schönsteiner trat für die Streichung des beanstandeten Absatzes ein und stellte schließlich folgenden Abänderungsantrag: „Bei den Militärpensionisten der XI. bis einschließlich VIII. Rangklasse darf die Summe der Pension und der nach den jeweils bestehenden Vorschriften zukommenden Teuerungsaushilfe den Gesamtbetrag der Pension und der Teuerungsaushilfe nicht übersteigen, der einem Zivilstaatsbeamten der Kategorie B nach den sonstigen hierfür geltenden Bestimmungen bei gleicher Gesamtdienstzeit seit Erlangung der Bezüge der XI. Rangklasse zukommt.“

Um den allfälligen Mehrbetrag ist die militärische Teuerungsaushilfe zu kürzen.

Als Tag des Beginnes der Dienstzeit mit den Bezügen der XI. Rangklasse hat in diesen Fällen der Rang zu gelten, mit dem die Ernennung des Militärgagisten in die XI. Rangklasse erfolgte.

Den nach Vorbildung und Eignung den Bedingungen zur Beteiligung mit einem Beamtenzertifikat entsprechenden Berufsunteroffizieren und in Rangklassen nicht eingereichten Gagisten sowie allen sonstigen höheren Unteroffizieren ist nach wirklich zurückgelegten zwölf Dienstjahren an Stelle der Teuerungsaushilfe eine Pensionszulage in dem Ausmaße zu erfolgen, daß die Summe der Pension und der Pensionszulage den Gesamtbetrag der Pension und der Teuerungsaushilfe erreicht, der einem nach zwölfjähriger Militärdienstleistung in den Zivilstaatsdienst übergetretenen Zivilstaatsbeamten der Kategorie C bei gleicher Gesamtdienstzeit zukommt.“

Der Berichterstatter bringt folgenden Vermittlungsantrag ein: „In jenen Fällen, in denen die Pension des in einer Rangklasse eingereichten Militärgagisten den Gesamtbetrag der Pension und der Teuerungsaushilfe eines Zivilstaatsbeamten nicht erreicht, der die gleiche Gesamtdienstzeit und die gleiche Dienstzeit in der Rangklasse, beziehungsweise mit den Bezügen jener Rangklasse aufweist, die der Rangklasse des Militärgagisten gleichkommt, wird behufs wirtschaftlicher Gleichstellung dieser Minderbetrag in Form eines Zuschusses vergütet. Die Durchführung des gleichen Grundsatzes bei den übrigen Militärpersonen bleibt besonderer Regelung vorbehalten.“

Abgeordneter Dr. Waber bringt folgende Entschließung ein: „Die Regierung wird aufgefordert, die Bemessung der Pensionen für die Militärpensionisten auf Grund der anrechenbaren Aktivitätsbezüge entsprechend den Bestimmungen des § 4 des Gesetzentwurfes (262 der Beilagen) — ohne Kürzung der

**289 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**

5

Bemessungsgrundlage und ohne Umrechnung der Aktivitätsbezüge aus Anlaß der Pensionierung zum Zwecke der Kürzung der Teuerungszulage — zu verfügen.“

Der Vermittlungsantrag des Berichterstatters wurde mit Stimmenmehrheit zum Beschlusse erhoben.

Der Antrag Schönsteiner und die Entschließung Dr. Wabers wurden mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

Abgeordneter Schönsteiner und Abgeordneter Dr. Waber melden die abgelehnten Anträge als Minderheitsanträge an.

Der Finanz- und Budgetausschuß beantragt:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Dem angeschlossenen Gesetzentwurfe wird die Zustimmung erteilt.“

Wien, 27. Juni 1919.

**Dr. Richard Weiskirchner,**  
Obmann.

**Schiegl,**  
Berichterstatter.

**289 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**

---

# G e s e z

vom . . . . .  
mit welchem

die Staatsregierung zur Erlassung vorläufiger neuer Bestimmungen über die Versorgung der Personen des militärischen Berufsstandes und ihrer Hinterbliebenen ermächtigt wird (Militärpensions-Ermächtigungsgesetz).

---

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, bis zu dem Zeitpunkte, in welchem nach Klärung der zwischenstaatlichen Verhältnisse eine endgültige gesetzliche Regelung der Militärversorgung erfolgt, mittels Vollzugsanweisung vorläufige Bestimmungen zu erlassen, durch welche die Versorgung der Personen des militärischen Berufsstandes und ihrer Hinterbliebenen mit der Versorgung der Zivilstaatsangestellten und ihrer Hinterbliebenen in Übereinstimmung gebracht wird.

§ 2.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit dem Vollzuge ist die Staatsregierung betraut.

## 289 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

7

## Minderheitsanträge.

### I.

Die Regierung wird aufgefordert, in ihrer Vollzugsanweisung Bedacht zu nehmen, daß bei den Militärpensionisten der XI. bis einschließlich VIII. Rangklasse die Summe der Pension und der nach den jeweils bestehenden Vorschriften zukommenden Teuerungsaushilfe den Gesamtbetrag der Pension und der Teuerungsaushilfe nicht übersteigen darf, der einem Zivilstaatsbeamten der Kategorie B nach den sonstigen hiefür geltenden Bestimmungen bei gleicher Gesamtdienstzeit seit Erlangung der Bezüge der XI. Rangklasse zukommt.

Um den allfälligen Mehrbetrag ist die militärische Teuerungsaushilfe zu kürzen.

Als Tag des Beginnes der Dienstzeit mit den Bezügen der XI. Rangklasse hat in diesen Fällen der Rang zu gelten, mit dem die Ernennung des Militärgagisten in die XI. Rangklasse erfolgte.

Den nach Vorbildung und Eignung den Bedingungen zur Beteiligung mit einem Beamtenzertifikate entsprechenden Berufsunteroffizieren und in Rangklassen nicht eingereichten Gagisten sowie allen sonstigen höheren Unteroffizieren ist nach wirklich zurückgelegten 12 Dienstjahren an Stelle der Teuerungsaushilfe eine Pensionszulage in dem Ausmaße zu erfolgen, daß die Summe der Pension und der Pensionszulage den Gesamtbetrag der Pension und der Teuerungsaushilfe erreicht, der einem nach 12jähriger Militärdienstleistung in den Zivilstaatsdienst übergetretenen Zivilstaatsbeamten der Kategorie C bei gleicher Gesamtdienstzeit zukommt.

Schönsteiner.  
Seipel.  
Eisenhut.  
Dr. Buresch.

**II.**

Die Regierung wird aufgefordert, die Bemessung der Pensionen für die Militärpensionisten auf Grund der anrechenbaren Aktivitätsbezüge entsprechend den Bestimmungen des § 4 des Gesetzentwurfs (262 der Beilagen) — ohne Kürzung der Bemessungsgrundlage und ohne Umrechnung der Aktivitätsbezüge aus Anlaß der Pensionierung zum Zwecke der Kürzung der Teuerungszulage — zu verfügen.

Dr. Waber.

Dr. Wutte.

Kraft.